

Satzung
des Vereins „**SprachCafé Polnisch**“

§ 1 – Name

- (1) Der Verein führt den Namen „**SprachCafé Polnisch**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist

die Förderung von Kunst und Kultur.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch interkulturellen Austausch und Veranstaltungen, z.B. in Form von Kreativworkshops und Ausstellungen.

- (1) die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch generationsübergreifende Bildungsangebote zu Themen wie bspw. Geschichte, Diversität und Nachhaltigkeit umgesetzt durch z.B. Schreibwerkstätten und Erzählcafés.

- (2) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Austausch, Information und Dialog mit der breiten Öffentlichkeit durch interkulturelle traditionsübergreifende Veranstaltungen.

- (3) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde zur Pflege der geschichtlichen und kulturellen Tradition aus Polen bzw. aus Berlin.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch mehrsprachige Bildungs- und Kulturangebote, z.B. durch Lesungen und Aufführungen, Pflege regionaler Sprachen und Kulturen, zur Unterstützung von Schulen im Fach Heimatkunde, sowie von Heimatmuseen und weiteren relevanten Einrichtungen.

- (4) die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch stadtteilbezogene sozial-kulturelle Arbeit und die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vertretbar sind angemessene Aufwandsentschädigungen für die Erfüllung von wichtigen Funktionen und die Durchführung einer zeit- und arbeitsaufwändigen Tätigkeit.

(5) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst folgende Kreise der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die oben genannten Interessen des Vereins im Sinne § 2 dieser Satzung unterstützen und die Satzung anerkennen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen werden, die den Zielen und Aufgaben der Satzung nahe stehen und den Verein unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben ein Recht auf Information über die Vorgänge im Verein.

(4) Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder vorschlagen werden.

(5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlicher Antragstellung der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Das Mindestalter für natürliche Personen ist 18 Jahre.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(7) Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften einberufen und Ehrenmitglieder ernennen.

(8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zugehen.

(9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus folgenden Gründen vom Vorstand beschlossen werden:

a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins,

b) wenn der Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.

Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(10) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 5 – Finanzen

Die für einen gemeinnützigen Verein erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:

(1) Mitgliedsbeiträge: Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Betrag wird jährlich auf das Konto des Vereins gezahlt, zahlbar zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis Ende des 1.Quartals. Mitgliedsbeiträge von neuen Mitgliedern können auch im Laufe des Geschäftsjahres anteilig auf das Vereinskonto eingezahlt werden.

(2) Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse jeglicher Art. Die Entgegennahme der Beträge oder die daran geknüpften Bedingungen dürfen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 6 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor per Post und/oder per Email mit der Tagesordnung den Mitgliedern durch den Vorstand bekannt zu geben.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Unterrichtung der Mitglieder über die Aufgaben und die Tätigkeit des Vereins durch den Vorstand
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Änderung der Satzung
- e) Entlastung des Vorstandes nach vorangegangener Entgegennahme des Geschäftsberichts
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
- h) Auflösung des Vereins

(i) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

(4) Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu den genannten Punkten kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung hingewiesen wurde und im Falle einer geplanten Satzungsänderung auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, darunter die/der Vorsitzende/r, zwei Stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach Paragraph 26 BGB. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch Einzelwahl in einem besonderen Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied pro Wahlgang nur eine Stimme. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben geregelt werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse müssen in vollem Wortlaut festgehalten werden. Sie sind vom Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(6) Von allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen, die von der/m Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit mit allen modernen Kommunikationsmitteln (E-Mail, Telefon, Telefax, SMS usw.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern anschließend zu unterzeichnen

§ 9 – Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss setzt die fristgerechte Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der/die Schatzmeister/in der/die Liquidator/in, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Björn Schulz Stiftung, Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 01.03.2018